

Protokoll

der 741. Sitzung der

Kommission für Lehre und Studium

am 22. Mai 2007

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: 17:20 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Frau Blochel
Frau Morgner
sowie die Herren
Bednarz
Koegstadt
Meyer
Schröder und
Zorn

Hochschul Controller:

Herr Thurian (SC 3)

Ständig beratende Gäste:

Herr Hacker (I A Exp. 2)
Herr Overwien (Fak. I)

Gäste:

Herr Neitzel (Fak. VI)
Die Herren Hildebrand und Bogenstahl
(Fak. VIII) sowie die Herren Spenn und Gernert
(AS-Mitglieder)

Protokoll: Frau Buchholz

T A G E S O R D N U N G

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 740. Sitzung sowie des Umlaufbeschlusses U 2/07-2.5.07	2
3.	Berichte	2
4.	Mitglieder a) Benennung der Mitglieder der LSK b) Wahl des Vorsitzenden u. stellv. Vorsitzenden	2-4
5.	Arbeitsverteilung	4
6.	Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Geodesy and Geoinformation Science an der Fakultät VI	4-6
7.	Einrichtung des konsekutiven Bachelor/Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Fakultät VIII	6-11
8.	a) Änderung der Studien-, Prüfungs- und Zulassungsordnung des Weiterbildenden Masterstudiengangs „Wissenschaftskommunika-	11/12

	tion/Wissenschaftsmarketing“ b) Umbenennung des Weiterbildenden Masterstudiengangs „Wissenschaftskommunikation/Wissenschaftsmarketing“ in „Wissenschaftsmarketing“ an der Fakultät VIII	
9.	Sonstiges	12

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird geändert.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 740. Sitzung sowie des Umlaufbeschlusses U 2/07-2.5.07

Das Protokoll der 740. Sitzung der LSK vom 24. April 2007 mit redaktioneller Änderung und der Umlaufbeschluss U 2/07-2.5.07 werden genehmigt.

TOP 3: Berichte

Es liegen keine Berichte vor.

TOP 4: Mitglieder der Kommission

Die Fraktionsführer aller Statusgruppen des Akademischen Senats wurden von der Geschäftsstelle zur Sitzung eingeladen. Herr Spenn und Herr Gernert waren anwesend.

4a) Benennung von Mitgliedern und Stellvertreter/innen für die Kommission für Lehre und Studium (LSK) für die Amtszeiten vom 1.4.07 – 31.3.09 und 1.4.07 – 31.3.08

Beschluss LSK 1a/741-22.5.07

einstimmig

Nach der Neufassung der Grundordnung schlägt die Kommission für Lehre und Studium (LSK) dem Akademischen Senat vorbehaltlich der Einsetzung der LSK vor, folgende Mitglieder und Stellvertreter/innen für die Ständige Kommission für Lehre und Studium für die Amtszeit vom **1.4.07 – 31.3.09** durch die entsprechende Statusgruppe zu benennen.

<u>Gr. Prof.</u>	Herrn Meyer N.N.	als Mitglied Stellv.
<u>Gr. aM</u>	Herrn Bednarz Herrn Nagel	als Mitglied als Stellvertreter
<u>Gr. sM</u>	N.N.	Stellv.
<u>Gr. Stud.</u>	Herrn Schröder N.N.	Mitglied Mitglied

N.N.	Mitglied
N.N.	Stellv.

Die LSK schlägt dem Akademischen Senat vor, folgende Mitglieder und Stellvertreter/innen für die Ständige Kommission für Lehre und Studium für die Amtszeit vom **1.4.07 – 31.3.08** durch die entsprechende Statusgruppe zu benennen.

<u>Gr. Prof.</u>	N.N.	als Mitglied
	N.N.	als Stellv.

<u>Gr. aM</u>	Herrn Zorn	als Mitglied
	Frau Blochel	als Stellv.

<u>Gr. sM</u>	Frau Morgner	als Mitglied
----------------------	---------------------	--------------

<u>Gr. Stud.</u>	Herrn Koegstadt	als Mitglied
	Frau Huhnholz	als Mitglied
	N.N.	als Stellv.

4b) Wahl des/der Vorsitzenden der Kommission für Lehre und Studium

Herr Bednarz erklärt, für die Amtszeit vom **1.4.07 bis 31.3.09** in der LSK mitzuarbeiten und als Vorsitzender zu kandidieren..

Beschluss LSK 1b/741-22.5.07 **einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium schlägt dem Akademischen Senat vorbehaltlich der Einsetzung der LSK vor, Herrn Klaus **Bednarz** als Vorsitzenden für die Amtszeit (**1.4.07 – 31.3.09**) zu wählen.

Herr Klaus **Bednarz** hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

4b) Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für Lehre und Studium

Herr Schröder erklärt sein Einverständnis, als stellvertretender Vorsitzender zu kandidieren.

Beschluss LSK 1c/741-22.5.07 **einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium schlägt dem Akademischen Senat vorbehaltlich der Einsetzung der LSK vor, Herrn Christian **Schröder** als stellvertretenden Vorsitzenden bis zum Ende seiner Amtszeit (**31.3.09**) zu wählen.

Herr Christian **Schröder** hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 5: Arbeitsverteilung

Das vom Präsidenten vorgestellte Zukunftskonzept der TU Berlin wird in einer der nächsten LSK-Sitzungen vor Beschluss des Akademischen Senats diskutiert.

TOP 6: Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang „Geodesy and Geoinformation Science“ an der Fakultät VI

Es werden vorgelegt:

- Antrag auf Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang „Geodesy and Geoinformation Sciences“ an der Fakultät VI vom 21.3.07,
- Synopse der Studienordnung,
- AS-Vorlage vom 22.3.07,
- Vermerk des Präsidenten – I A Exp. 1 – vom 2.5.07,
- Begründung der Änderung mit Schreiben der Fakultät VI vom 18.5.07.

Bearbeiter: Die Herren Bednarz und Koegstadt

Beschluss LSK 2/741-22.5.07

einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium empfiehlt dem Akademischen Senat auf Grund der nachstehenden Monita bzgl. einer zu umfangreichen, die entsprechende Richtlinie des Akademischen Senats verletzende Kürzung in den Bereichen fachübergreifendes Studium und freie Wahl, die geänderte Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Geodesy and Geoinformation Science“ an die Fakultät VI zur Überarbeitung gemäß der nachstehenden Anregungen der LSK zurück zu verweisen, wenn nicht die folgenden Anregungen der LSK umgesetzt werden.

Allgemeines

Die Fakultät beabsichtigt, den Umfang des Wahlpflichtbereichs „Fachstudium und Vertiefung“ von derzeit 30 LP auf 48 LP zu Lasten des bisher vorgesehenen Sprachmoduls (4 LP) – wird von der ZEMS nicht mehr angeboten - sowie der Bereiche Fachübergreifendes Studium (bisher 11 LP) und freie Wahl (bisher 15 LP) zu erhöhen. Dabei entfällt das Sprachmodul vollständig; der freie Wahlbereich wird auf 12 LP reduziert; das fachübergreifende Studium entfällt als eigenständiger Bereich ebenfalls und wird zukünftig lediglich über eine Empfehlung zur Wahl innerhalb des freien Wahlbereichs realisiert. Der resultierende Anteil aus freier Wahl und fachübergreifendem Studium von 10% entspricht somit nicht den Richtlinien des Akademischen Senats, die hier einen Mindestanteil von 20% vorsehen.

Die Fakultät begründet dies wie folgt:

Neben den (nach Auffassung der LSK) eher einschlägig (aus)gebildeten Bachelorabsolventinnen und -absolventen aus den Bereichen Geodäsie/Vermessungswesen, Geoinformatik, Geowissenschaften sowie Geographie/Kartografie würden auch solche mit entsprechenden Abschlüssen in Bauingenieurwesen, Informatik, Mathematik sowie Physik zugelassen, was zu einer großen fachlichen Bandbreite und damit zu einer starken Varianz der Grundkenntnisse der Studierenden führe. Zwecks Angleichen des fachlichen Niveaus sei daher ein 30 LP umfassender Basis(pflicht)bereich im ersten Studiensemester vorgesehen. Dies, und die bisher vorgesehene Vertiefung der Fachkenntnisse im Umfang von 30 LP im 2. und 3. Semester (derzeit 21 LP in einem Spezialisierungs- sowie 9 LP in einem Nebengebiet) sei jedoch nach Ansicht der Fakultät nicht ausreichend, um angesichts der heterogenen Eingangsqualifikation der Studierenden deren höchstmögliche Qualifikation zu sichern. Des weiteren zeigten Erfahrungen aus dem ersten Jahrgang, dass ein deutlicher Anteil der Studierenden sich dem Fachgebiet „Geoinformationstechnik“ zuwende und die geodätischen Spezialisierungsgebiete unberücksichtigt blieben; somit sei es möglich, einen Master „Geodesy and Geoinformation Science“ zu erwerben, bei dem nur im 1. Semester (Basisbereich) geodätische Inhalte vermittelt würden.

Die LSK erkennt hier grundsätzlich drei voneinander abzugrenzender Problembereiche:

1. Die Vorkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber.
2. Das offensichtlich von der Wahl der Studierenden abhängige und damit vornehmlich studienordnungsregelungsbedingte Ungleichgewicht zwischen geoinformationstechnischen und geodätischen Inhalten im Vertiefungsbereich
3. Der Gesamtumfang fachspezifischer Inhalte.

Um vor allem dem unter 2. genannten Problem zu begegnen, wählt die Fakultät eine lediglich schematische Lösung, indem sie weitere je 9 LP aus den zwei übrigen Vertiefungsbereichen verpflichtend vorschreibt. Nach Auffassung der LSK wären die erkannten Probleme jedoch auch ohne derartig umfängliches Ausweiten der fachspezifischen Vertiefung zu Lasten fachübergreifender bzw. nicht zwingend fachspezifischer Inhalte (freie Wahl) lösbar. Dazu regt sie unter der Prämisse, die Summe aus freiem Wahl- und deutlich erkennbarem fachübergreifendem Anteil nicht unter 18 LP (15%) abzusenken bzw. den fachspezifischen Anteil nicht über 12 LP hinaus zu erhöhen, folgende, teilweise alternative Maßnahmen zu prüfen:

- Im Rahmen einer Erhöhung des Umfangs des Vertiefungsbereichs um maximal 12 LP durch geeignete Randbedingungen zur Wahl innerhalb dieses Bereichs ein Ungleichgewicht geoinformationstechnischer und geodätischer Inhalte weitgehend zu vermeiden durch z. B. auf den Bachelorabschlüssen der Studierenden basierenden starken Empfehlungen zur Wahl, durch Einführen eines alle Studierenden verpflichtenden Bereichs innerhalb der Vertiefung oder an die jeweilige Wahl des Spezialisierungsgebietes gekoppelte vorgeschriebene Zusammenstellung von Modulen aus den übrigen drei Themenblöcken der Vertiefung.
- Darüber hinaus wäre ein Verankern deutlich fachübergreifender Inhalte in Modulen bzw. auch bereits auf der Ebene von Lehrveranstaltungen des bisher formal allein fachspezifischen Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs (z. B. im Projektseminar?) ein Mittel, den von der Richtlinie des Akademischen Senats geforderten Anteil fachübergreifenden Studiums zu realisieren.

Des weiteren fordert die LSK die Fakultät dringend auf, im Rahmen der notwendigen Evaluation des Studienganges insbesondere auch Erkenntnisse über das Wahlverhalten der Studierenden im freien Wahlbereich zu sammeln, da zu vermuten ist, dass hier eher überwiegend fachspezifische Module aus dem Angebot des Studienganges zum Zuge kommen.

Bei der Überarbeitung sind auch die nachfolgend angeführten Punkte und der Vermerk von I A Exp. 1 vom 2.5.07 von der Fakultät entsprechend zu berücksichtigen:

1.

Der Studiengang sollte in den Unterlagen einheitlich die Bezeichnung „Geodesy and Geoinformation Science“ haben

2.

§2 1. Absatz vorletzter Satz: Wie wird gewählt (s. nachfolgender Satz)? Dies sollte präzisiert werden.

3.

§2 2. Absatz „für alle Prüfungsformen“ sollte gestrichen werden.

4.

§5 In der Synopse muss der Name des Studiengangs geändert werden.

5.

§11(2b) Wie umfangreich kann „das Projektseminar“ sein? Gibt es verschiedene, dann „das“ durch „ein“ ersetzen.

6.

Die Bezeichnung „IV Anhang“ für den Allgemeinen Studienverlaufsplan ist unklar. Bezeichnung für Exemplarischen Studienverlaufsplan, z.B. „Anhang II“

TOP 7a): Einrichtung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Fakultät VIII

Es werden vorgelegt:

- Antrag auf Einrichtung des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“
- Auszug aus dem Protokoll der 48. Sitzung der GKWI
- Studienordnung Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“
- Prüfungsordnung Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“
- Modulbeschreibungen
- AS-Vorlage vom 8.5.07
- Vermerk von I A Exp. 1 vom 10.5.07

Bearbeiter/in: Frau Blochel und die Herren Bednarz, Nagel, Zorn

Beschluss LSK 3/741-22.05.07

einstimmig mit einer Enthaltung

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidenten und dem Akademischen Senat die Einrichtung des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“ und die Weiterleitung der Studien- und Prüfungsordnung an die Senatsverwaltung für Bildung Wissenschaft und Forschung mit der Bitte um Befristung auf eine Laufzeit von 3 Jahren unter der Voraussetzung, dass die nachfolgend aufgeführten Anmerkungen und die Anmerkungen von IA Exp. 1 vom 10.05.2007 von der GKWI berücksichtigt werden.

Während der befristeten Laufzeit soll eine Evaluation unter besonderer Berücksichtigung

1. der Arbeitsbelastung der Studierenden (Workload), insbesondere auftretender

- Belastungsspitzen vor allem auch durch das Berufspraktikum,
2. der Durchführung des Mentoringprogramms,
 3. Genderaspekten,
 4. Internationalisierungsempfehlungen.

durchgeführt werden.

Allgemeines

- Genderaspekte sollten sich in der Studienordnung widerspiegeln. Es existiert zwar ein eigenes Modul "Gender Studies", jedoch wird allgemein auf Genderaspekte und ihre Berücksichtigung generell im Studium und über das eine Modul hinaus in den Modulen nicht eingegangen. Dabei eignet sich dieser Studiengang mit seinem hohen interdisziplinären Anteil in besonderer Weise dafür.
- Die Arbeitsbelastung durch das Berufspraktikum sollte sich zumindest teilweise in Leistungspunkten widerspiegeln.
- Der Freie Wahlbereich ist mit 6 LP (3 1/3%) viel zu gering. Die LSK fordert eine Erhöhung entsprechend den Richtlinien des AS.

Studienordnung

1. "engl." sollte im Studiengangsnamen gestrichen werden (betrifft auch die Prüfungsordnung).
2. §2 Absatz 5: „im gewählten Berufsfeld.“ durch „... im angestrebten Berufsfeld.“ ersetzen.
3. Die LSK empfiehlt, den Passus über „Aufgabe der Universität“ zu streichen. (Gilt auch für die PO)
4. §3 Die Studienziele sollten outcome-orientiert formuliert werden.
5. §3(2) letzter Absatz: Prüfungsfächer ersetzen durch „Modulprüfungen“
6. §4(2) kann gestrichen werden, er regelt nichts, gehört in den Studienführer
7. §5 Im Titel „und -zulassung“ streichen
8. §9 Absatz 2: Formulierung ändern bspw. in: „Der Studienführer ist über das Internetportal der GKWI einsehbar.“
9. §9(5) Der Passus für die besondere Prüfungsberatung kann hier entfallen, da er als § 4 in der PO steht.
10. §11(2) 2 letzte Sätze: Unklar wer LV anordnen soll; streichen.
11. §11(5) Modullisten sind Teil der PO!!
12. §13 Absatz 1 (h): Die Bezeichnung Hauptstudium in dem Satz „Exkursionen können Bestandteil einzelner Fächer im Hauptstudium sein...“ durch entsprechende Mindest-Semesterzahl oder andere relevante Voraussetzungen ersetzen.
13. §13(2) Besser Verweis auf den Modulkatalog
14. §14(2) Verweis auf „Gruppe 2“ ist unklar.
15. §14 Absatz 4: Der letzte Satz ist zu streichen.
16. §15 kann entfallen, da Inhalt in §14(1) letzter Absatz
17. Anhang 1 und 2: Für bessere Übersicht: Einbindung von Gitternetzlinien oder Spalten farblich voneinander abgrenzen.
18. Anhang 2: Die alte Bezeichnung „Höhere Mathematik“ für diese Module durch Pflichtmodule der Mathematik oder ähnlichem ersetzen.
19. Modullisten sind nicht im Anhang der Studienordnung sondern in der Prüfungsordnung unterzubringen.

Prüfungsordnung

1. Die Modullisten gehören in die Prüfungsordnung.
2. §3 Absatz 2: Anmeldung zu schriftlichen Prüfungen (§9) erfolgt durch die Teilnahme an der Klausur. Hier ist die mit Beschluss LSK 1/728-16.5.06 beschlossene Fassung zu verwenden: "Die Anmeldung zur schriftlichen Prüfung erfolgt durch die Teilnahme. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung aus organisatorischen Gründen eine andere Form der Anmeldung genehmigen; dies ist den Studierenden spätestens bei der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Der Prüfungstermin wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben."
3. §6(1) Letzter Satz: Es ist unklar, auf wen sich der Satz bezieht.
4. §7(1) Plural bei mündlicher Prüfung ändern in Singular
5. §7 Absatz 1, 4. Satz: die ersten drei Wörter streichen: „Bei prüfungsäquivalenten Studienleistungen sind zudem Art, Umfang und Gewichtung der zu erbringenden Leistungen während der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls bekannt zu geben.“
6. §13 Absatz 1: Änderung der Formulierung: „Jede einzelne Modulprüfung...“ in „Jede einzelne Prüfungsleistung...“. Einbezug des Satzes: „Setzt sich die Modulnote aus mehreren benoteten Einzelleistungen wie bei äquivalenten Studienleistungen zusammen, so errechnet sich die Modulnote nach dem arithmetischen Mittel nach Absatz 4.“
7. §16 Absatz 1, 2. Satz: Die Aufnahme des Erstgutachters.
8. §16 Absatz 3: In den letzten Satz das Wort „unterzeichnet“ nach „Universität“ einfügen.
9. §16 Absatz 6: „kostenfrei“ ist zu streichen, da Bescheinigung benoteter Einzelleistungen leider kostenpflichtig ist.
10. §21(1) Der Verweis auf §13 StuO muss auf §14 sein.
11. §21 Absatz 6, 4. Satz: mit „Prüfungsausschuss“ wie folgt ergänzen: „Bei unterschiedlicher und in einem Falle nicht ausreichender Bewertung ist vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen.“
12. §22 Absatz 1: „Lehrstühle“ durch „Fachgebiete“ ersetzen.

Modulbeschreibungen

1. Die sehr umfangreichen Modulbeschreibungen wurden aus den von den Anbietern gelieferten Beschreibungen in eine eigene Datenbank importiert. Die daraus erstellte Ausgabe entspricht in der Form nicht ganz dem sonst an der TU verwendeten Rahmen.
2. Teilweise erscheinen Teile von Modulen mit 0 LP, obwohl sie so nicht von den Anbietern geliefert wurden (Bsp. Analysis I für Ingenieure).
3. In einigen Modulen sind die Qualifikationsziele outcome-orientiert zu formulieren und die Angaben zu den Prüfungen zu überarbeiten.

TOP 7b): Einrichtung des konsekutiven Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Fakultät VIII

Es werden vorgelegt:

- Antrag auf Einrichtung des Masterstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“
- Auszug aus dem Protokoll der 48. Sitzung der GKWI

- Studienordnung Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“
- Prüfungsordnung Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“
- Modulbeschreibungen
- AS-Vorlage vom 8.5.07
- Vermerk von I A Exp. 1 vom 10.5.07

BearbeiterInnen: Frau Blochel und die Herren Bednarz, Nagel, Zorn

Beschluss LSK4 /741-22.05.07

einstimmig mit einer Enthaltung

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidenten und dem Akademischen Senat die Einrichtung des Masterstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“ und die Weiterleitung der Studien- und Prüfungsordnung an die Senatsverwaltung für Bildung Wissenschaft und Forschung mit der Bitte um Befristung auf eine Laufzeit von 2 Jahren unter der Voraussetzung, dass die nachfolgende Monita der LSK und die Anmerkungen von IA Exp. 1 vom 10.05.2007 von der GKWI berücksichtigt werden.

Während der befristeten Laufzeit soll eine Evaluation unter besonderer Berücksichtigung

20. der Arbeitsbelastung der Studierenden (Workload), insbesondere auftretender Belastungsspitzen vor allem auch durch das Berufspraktikum,
21. der Durchführung des Mentoringprogramms,
22. Genderaspekten,
23. Internationalisierungsempfehlungen.

durchgeführt werden.

Allgemeines

13. Genderaspekte sollten sich in der Studienordnung widerspiegeln. Es existiert zwar ein eigenes Modul “Gender Studies”, jedoch wird allgemein auf Genderaspekte und ihre Berücksichtigung generell im Studium und über das eine Modul hinaus in den Modulen nicht eingegangen. Dabei eignet sich dieser Studiengang mit seinem hohen interdisziplinären Anteil in besonderer Weise dafür.
14. Die Arbeitsbelastung durch das Berufspraktikum sollte sich zumindest teilweise in Leistungspunkten widerspiegeln. Es erscheint schwierig (der Empfehlung der StuO folgend), das Berufspraktikum vor dem Studium zu absolvieren, da kaum Zeit zwischen Beendigung des Bachelors und Beginn eines Masterstudiums bleiben wird.
15. Der Freie Wahlbereich ist mit 12 LP (10%) zu gering und entspricht damit nicht den Leitlinien des AS.

Studienordnung

5. “engl.” sollte im Studiengangsnamen gestrichen werden (betrifft auch die Prüfungsordnung).
6. §2 Absatz 5: „...im gewählten Berufsfeld.“ durch „... im angestrebten Berufsfeld.“ ersetzen.
7. Die LSK empfiehlt, den Passus über „Aufgabe der Universität“ zu streichen. (Gilt auch für die PO)
8. §3 Die Studienziele sollten outcome-orientiert formuliert werden.
9. §3(2) letzter Absatz: Prüfungsfächer ersetzen durch „Modulprüfungen“

10. §4(2) kann gestrichen werden, er regelt nichts, gehört in den Studienführer
11. §5 Im Titel „und Studienzulassung“ streichen?
12. §9 Absatz 2: Formulierung ändern bspw. in: „Der Studienführer ist über das Internetportal der GKWI einsehbar.“
13. §9(5) Der Passus für die besondere Prüfungsberatung kann hier entfallen, da er als § 4 in der PO steht.
14. §11(2) 2 letzte Sätze: Unklar wer LV anordnen soll; streichen.
15. §11(5) Modullisten sind Teil der PO!!
16. §13 Absatz 1 (h): Die Bezeichnung Hauptstudium in dem Satz „Exkursionen können Bestandteil einzelner Fächer im Hauptstudium sein...“ durch entsprechende Mindest-Semesterzahl oder andere relevante Voraussetzungen ersetzen.
17. §13(2) Besser Verweis auf den Modulkatalog
18. §14(2) Verweis auf „Gruppe 2“ ist unklar.
19. §14 Absatz 4: Der letzte Satz ist zu streichen.
20. §15 kann entfallen, da Inhalt in §14(1) letzter Absatz
21. Anhang 1 und 2: Für bessere Übersicht: Einbindung von Gitternetzlinien oder Spalten farblich voneinander abgrenzen.
22. Modullisten sind nicht im Anhang der Studienordnung sondern in der Prüfungsordnung unterzubringen.

Prüfungsordnung

- §3 Absatz 2: Anmeldung zu schriftlichen Prüfungen (§9) erfolgt durch die Teilnahme an der Klausur. Hier ist die mit Beschluss LSK 1/728-16.5.06 beschlossene Fassung zu verwenden: „Die Anmeldung zur schriftlichen Prüfung erfolgt durch die Teilnahme. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung aus organisatorischen Gründen eine andere Form der Anmeldung genehmigen; dies ist den Studierenden spätestens bei der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Der Prüfungstermin wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.“
- §6(1) Letzter Satz: Es ist unklar, auf wen sich der Satz bezieht.
- §7(1) Plural bei mündlicher Prüfung ändern in Singular
- §7 Absatz 1, 4. Satz: die ersten drei Wörter streichen: „Bei prüfungsäquivalenten Studienleistungen sind zudem Art, Umfang und Gewichtung der zu erbringenden Leistungen während der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls bekannt zu geben.“
- §13 Absatz 1: Änderung der Formulierung: „Jede einzelne Modulprüfung...“ in „Jede einzelne Prüfungsleistung...“. Einbezug des Satzes: „Setzt sich die Modulnote aus mehreren benoteten Einzelleistungen wie bei äquivalenten Studienleistungen zusammen, so errechnet sich die Modulnote nach dem arithmetischen Mittel nach Absatz 4.“
- §16 Absatz 1, 2. Satz: Die Aufnahme des Erstgutachters.
- §16 Absatz 3: In den letzten Satz das Wort „unterzeichnet“ nach „Universität“ einfügen.
- §16 Absatz 6: „kostenfrei“ ist zu streichen, da Bescheinigung benoteter Einzelleistungen leider kostenpflichtig ist.
- §21(1) Der Verweis auf §13 StuO muss auf §14 sein.
- §21 Absatz 6, 4. Satz: mit „Prüfungsausschuss“ wie folgt ergänzen: „Bei unterschiedlicher und in einem Falle nicht ausreichender Bewertung ist vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen.“
- §22 Absatz 1: „Lehrstühle“ durch „Fachgebiete“ ersetzen.

Modulbeschreibungen

- Die sehr umfangreichen Modulbeschreibungen wurden aus den von den Anbietern gelieferten Beschreibungen in eine eigene Datenbank importiert. Die daraus erstellte Ausgabe entspricht in der Form nicht ganz dem sonst an der TU verwendeten Rahmen.
- Teilweise erscheinen Teile von Modulen mit 0 LP, obwohl sie so nicht von den Anbietern geliefert wurden.
- In einigen Modulen sind die Qualifikationsziele outcome-orientiert zu formulieren und die Angaben zu den Prüfungen zu überarbeiten.

TOP 8: Änderung der Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftskommunikation/ Wissenschaftsmarketing an der Fakultät VIII Umbenennung in „Wissenschaftsmarketing“

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage der Fakultät VIII vom 11.5.07 zur Änderung der Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Wissenschaftskommunikation / Wissenschaftsmarketing sowie Umbenennung in „Wissenschaftsmarketing“
- FKR-Beschluss vom 14.2.07
- Zulassungs-Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs
- Synopse zur Änderung der Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung
- Vermerk von I A Exp. 1 vom 17.4.07
- Anschreiben der Servicegesellschaft mbH vom 14.5.07

Bearbeiter/in: Frau Blochel und die Herren Bednarz, Meyer, Nagel und Zorn

Beschluss LSK 5/741-22.5.07

einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium empfiehlt dem Präsidenten und dem Akademischen Senat die Weiterleitung der Änderungen der Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Wissenschaftskommunikation / Wissenschaftsmarketing“ an die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter der Voraussetzung, dass die nachfolgend angeführten Punkte von der Fakultät VIII entsprechend berücksichtigt werden.

Die LSK erhebt keine Einwände gegen die Umbenennung des Studiengangs in „Wissenschaftsmarketing“.

Anmerkungen/ Ergänzungen

Zulassungsordnung

1. §3 a) Das Wort „mindestens“ und die Klammer sollten gestrichen werden.

Studienordnung

2. §4 (1) Die erste Klammer sollte ersetzt werden durch „Module 1-8 und die Masterarbeit“, wenn das gemeint ist.

3. §6b (2) 1. Spiegelpunkt: Die WiKis erläuternde Klammer sollte gestrichen werden; wenn nicht sollte „Benutzer“ durch „Benutzer/innen“ oder ähnlich ersetzt werden.

Werden Hörbücher erstellt/verteilt?

Wenn das Forum im letzten Spiegelpunkt alle Module umfaßt, sollte „modulbegleitendes“ durch „studiengangsbegleitend“ ersetzt werden oder gegebenenfalls der ganze Spiegelpunkt durch „modulbegleitende, moderierte Foren.“

Begründung

Die Kommission für Lehre und Studium begrüßt die Erweiterung des weiterbildenden Masterstudienganges "Wissenschaftskommunikation/ Wissenschaftsmarketing" um eine Blended-Learning Version.

TOP 9: Sonstiges

Herr Bednarz und Herr Schröder schlagen vor, in der LSK über eine einheitliche Form der Beschlussfassung zu diskutieren. Beschlüsse über Bachelor- und Masterstudiengänge müssen grundsätzlich getrennt gefasst und wegen der besseren Übersicht - mit einer durchgehenden Nummerierung - versehen werden.

Vorsitzender:

Schriftführerin: